

Präferenzielle Ursprungsbehandlung

Zum 24.12.2020 wurde ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien geschlossen, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll.

Dieses Handelsabkommen regelt in Chapter 2: Rules of origin sowie in Annex ORIG-1 – ORIG-6 die Voraussetzungen, unter denen eine präferenzielle Vorzugsbehandlung gewährt wird. Die wesentlichen Inhalte möchten wir Ihnen **unverbindlich** wie folgt erläutern.

Voraussetzung zur präferenziellen Ursprungsbehandlung:

Wie zu erwarten war, wird die Vorzugsbehandlung von der Ermittlung des Warenursprungs abhängig sein. Dies bedeutet, dass der präferenzielle Warenursprung unter Berücksichtigung der in Annex ORIG-2: PRODUCT SPECIFIC RULES OF ORIGIN genannten Listenbedingungen kalkuliert werden muss, sofern die Ware nicht in einem Abkommensland vollständig hergestellt wurde.

Auch findet sich im Abkommen bislang kein Bezug auf das Pan-Euro-Med-Abkommen. Dies hat zur Konsequenz, dass Zollbegünstigungen zunächst nur für Waren mit kalkuliertem Ursprung in der EU bzw. in GB gewährt werden.

Nachfolgendes Beispiel soll dies näher veranschaulichen:

1. Ware wurde aus China in die EU importiert und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt. Diese Ware soll nun nach GB verkauft und geliefert werden.

In diesem Fall kann kein präferenzieller Ursprung EU bestätigt werden, da es sich um Handelsware handelt, die keinen EU-Ursprung erlangt hat.

2. Ware wurde aus der Schweiz mit einer EUR.1/EURO-MED/Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung in die EU importiert und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt. Diese Ware soll nun nach GB verkauft und geliefert werden.

In diesem Fall kann kein präferenzieller Ursprung EU bestätigt werden, da es sich um Handelsware handelt, die keinen EU-Ursprung erlangt hat.

Da GB mit der Schweiz ein eigenes Präferenzabkommen geschlossen hat, könnte die Ware mit Präferenzursprung Schweiz nach GB geliefert werden, sofern diese vorab **nicht** in der EU zum freien Verkehr abgefertigt wurde und aus der Schweiz direkt nach GB befördert wurde.

3. Ware wurde aus der Türkei mit einer AT.R in die EU importiert und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt. Diese Ware soll nun nach GB verkauft und geliefert werden.

In diesem Fall kann kein präferenzieller Ursprung EU bestätigt werden, da es sich um Handelsware handelt, die keinen EU-Ursprung erlangt hat.

Da GB mit der Türkei ein eigenes Präferenzabkommen geschlossen hat, könnte die Ware mit Präferenzursprung Türkei nach GB geliefert werden, sofern diese vorab **nicht** in der EU zum freien Verkehr abgefertigt wurde und aus der Türkei direkt nach GB befördert wurde.

4. Ware wurde in der EU ausreichend bearbeitet gem. Listenbedingungen (Annex ORIG-2: PRODUCT SPECIFIC RULES OF ORIGIN) und soll nun nach GB verkauft und geliefert werden.

In diesem Fall kann ein präferenzzieller Ursprung EU bestätigt werden, wodurch die Ware in der Regel zum Zollsatz 0% in GB importiert werden kann.

Nachweis des präferenziellen Warenursprungs:

a) Erklärung des Exporteurs

Sofern präferenzzieller Warenursprung gemäß den oben unter Punkt 4 genannten Voraussetzungen beantragt werden kann, so ist hierfür folgender Text auf einer Handelsrechnung oder jeglichem anderen Dokument, das das Produkt ausreichend beschreibt, vorgesehen.

(Period: from _____ to _____ ⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽³⁾ preferential origin.

..... ⁽⁴⁾

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)

¹ If the statement on origin is completed for multiple shipments of identical originating products within the meaning of point (b) of Article ORIG.19(4) [Statement on Origin] of this Agreement, indicate the period for which the statement on origin is to apply. That period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. If a period is not applicable, the field may be left blank.

² Indicate the reference number by which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations of the Union. For the United Kingdom exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations applicable within the United Kingdom. Where the exporter has not been assigned a number, this field may be left blank. *Remark: we expect this will be the REX registration number*

³ Indicate the origin of the product: the United Kingdom or the Union.

⁴ Place and date may be omitted if the information is contained on the document itself.

Die Erklärung selbst kann in allen Landessprachen gemäß Annex ORIG-4 abgegeben werden.

Remark: we assume that a copy of the declaration will be sufficient

b) Erklärung des Importeurs

Eine weitere Möglichkeit der Beantragung einer präferenziellen Zollbegünstigung ist die „Kenntnis des Einführers“, dass ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist. Diese Möglichkeit kommt vor allem dann zum Tragen, wenn es sich bei dem Exporteur sowie beim Importeur um verbundene Unternehmen handelt.

Nachträgliche Beantragung:

Sofern der Exporteur zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht über ein REX Registrierung verfügt, kann die präferenzielle Zollbegünstigung gemäß den in Artikel ORIG.18a genannten Voraussetzungen auch nachträglich beantragt werden.